MEAG MM-Fonds 100 - Änderung der Vertragsbedingungen

Am 1. Juli 2011 wird das Gesetz zur Umsetzung der Neufassung der OGAW-Richtlinie in Kraft treten. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. Juni 2011 werden die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des oben genannten Fonds mit Wirkung zum 1. Juli 2011 an die durch das Gesetz geschaffene Gesetzeslage angepasst.

Mit Inkrafttreten der geänderten Vertragsbedingungen zum 1. Juli 2011 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinen und der Besonderen Vertragsbedingungen lautet zukünftig wie folgt:

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die auf das Gesetz zur Umsetzung der Neufassung der OGAW-Richtlinie angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen wurden bereits in der Veröffentlichung der beabsichtigen Umstellung des ebenfalls von der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH verwalteten Sondervermögens MEAG EuroKapital bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung erfolgte im Juni 2011 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch auf der Internetseite der MEAG unter www.meag.com.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

MEAG MM-Fonds 100,

die nur in Verbindung mit den für richtlinienkonforme Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
   1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
   2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
   3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
   4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
   5. Derivate gemäß § 51 InvG;
   6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
2. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen verzinsliche Wertpapiere staatlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten zu. Im übrigen werden Wertpapiere nach Absatz 1 Nr. 1 gut fundierter Aussteller zugeführt.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 angelegt werden.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen darf die Gesellschaft insbesondere auch Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, erwerben.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
   - Bundesrepublik Deutschland,
   - Baden-Württemberg,
   - Bayern,
   - Berlin,
   - Brandenburg,

- Bremen,
- Hamburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- EURATOM,
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,

- Frankreich,
- Griechenland,
- Großbritannien und Nordirland,
- Irland,
- Italien,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweden,
- Spanien,

- Japan,

- Schweiz,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenständen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 38 Absatz 1 Satz 1 InvG; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch auf den Namen „DEGEF-Münchener Rück: Mitarbeiter-Fonds 100“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG MM-Fonds 100“ lautende Anteilscheine.
3. Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Deutsche Bank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, als Depotbank unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der State Street Bank GmbH, mit Sitz in Eschborn, unterzeichnet sind.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Es wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens jeweils bis zu 0,5 % p.a. des Wertes des anteiligen Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittel-

ten Inventarwert des anteiligen Sondervermögens zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbankvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
   a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
   b) banküblíche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
   c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
   d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen und der Thesaurierungsbeträge sowie des Auflösungsberichtes;
   e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
   f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
   g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
   h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
   i) Kosten für die Beauftragung von externen Dienstleistern, insbesondere von Anlageberatern und Anlagemanagern;
   j) Kosten für die Performance-Messung;

k) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividen-

den und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklasse im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.